

PREISBESTIMMUNGEN

FÜR WÄRMEKUNDEN DIE ÜBER DIE HEIZZENTRALE EIDERKAMP VERSORGT WERDEN

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Messpreis beträgt 120 €/Jahr netto und 142,8 €/Jahr brutto
- 1.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4., der erstmals zum 01.01.2021 erhoben wird.
- 1.6 Grundpreis und Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.7 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 * ((0,40 * L/L_0) + (0,60 * I/I_0))$$

Darin bedeuten:

GP_{Aktuell} = neuer Grundpreis in € [netto] pro Jahr

GP_0 = Basis Grundpreis. Der Ausgangswert für alle Anschlussnehmer beträgt 450 € [netto] und 535,50 € [brutto] pro Jahr zum 01.01.2021.
Hinzu kommt ein zusätzlicher Grundpreis abhängig von der Anschlussleistung des Anschlussnehmers ab einer thermischen Anschlussleistung von über 20 kW in Höhe von 44,72 € [netto] und 53,22 € [brutto] je kW Anschlusswert und Jahr.

L = neue Monatsvergütung in der Entgeltgruppe 8, Stufe 6 lt. Vergütungstabelle des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V). Die anzusetzenden Monatsvergütung ist jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches die Preisänderung

Anwendung findet. Für die Änderung wird die Monatsvergütung zum 01. September des Vorjahres herangezogen.

(Beispiel: Preisänderung zum 01.01.2021 – Monatsvergütung in der Entgeltgruppe 8, Stufe 6 vom September 2020)

L_0 = tarifliche Monatsvergütung in der Entgeltgruppe 8, Stufe 6 lt. Vergütungstabelle des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) zum 01.09.2020

Stand: 01.01.2021: 4.299,03 €

I = aktueller Investitionsgüterindex: Der Investitionsgüterindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2 - Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Lange Reihen, „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)“, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten unter der laufenden Nummer 3 (Basisjahr 2015 = 100) zu entnehmen.

(Derzeit sind diese im Internet unter

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#sprq238922 abrufbar).

Die anzusetzenden Investitionsgüterindizes sind jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches die Preisänderung Anwendung findet. Für die Änderung wird das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex der Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie der Monate Januar bis September des Vorjahres herangezogen.

(Beispiel: Preisänderung mit Wirkung zum 01.01.2021 – es wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Oktober 2019 bis September 2020 zu Grunde gelegt).

I_0 = Basis Investitionsgüterindex = 105,49; Stand: 01.01.2021

(Durchschnittswert von Oktober 2019 – September 2020, Basisjahr 2015 = 100)

Berechnungsbeispiel (Stand: 01.01.2021):

$$GPA_{\text{Aktuell}} = 450 * ((0,4 * 4299,03 / 4299,03) + (0,6 * 105,49 / 105,49))$$

$$GPA_{\text{Aktuell}} = 450 \text{ €/Jahr netto und } 535,50 \text{ €/Jahr brutto}$$

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils [jährlich] mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * ((0,40 * EG/EG_0) + (0,40 WP/WP_0) + (0,10 I/I_0 + 0,10))$$

Darin bedeuten:

AP_{Aktuell} = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

AP_0 = Basis Arbeitspreis. Der Ausgangswert beträgt 6,25 ct [netto] und 7,44 ct [brutto] je kWh zum 01.01.2021

EG = aktueller Erdgasindex:

Der Erdgasindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe - Lange Reihen, „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)“, „Erdgas, Börsennotierungen“ unter der laufenden Nummer 641 (Basisjahr 2015 = 100) zu entnehmen.

(Derzeit sind diese im Internet unter

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/Downloads-Erzeugerpreise/erzeugerpreise-lange-reihen-pdf-5612401.html> abrufbar).

Die anzusetzenden Erdgasindizes sind jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches die Preisänderung Anwendung findet. Für die Änderung wird das arithmetische Mittel der veröffentlichten Erdgasindizes der Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie der Monate Januar bis September des Vorjahres herangezogen.

(Beispiel: Preisänderung mit Wirkung zum 01.01.2021 – es wird das arithmetische Mittel des Erdgasindex der Monate Oktober 2019 bis September 2020 zu Grunde gelegt).

EG_0 = Basis Erdgasindex = 50,57; Stand: 01.01.2021
(Durchschnittswert von Oktober 2019 bis September 2020, Basisjahr 2015 = 100)

WP = aktueller Wärmepreisindex:
Der Wärmepreisindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlagen, Genesis CC13-17 – derzeit abrufbar im Internet unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>) zu entnehmen.

Der anzusetzende Wärmepreisindex ist jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches die Preisänderung Anwendung findet. Für die Änderung wird das arithmetische Mittel des veröffentlichten Wärmepreisindex der Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie der Monate Januar bis September des Vorjahres herangezogen.

(Beispiel: Preisänderung mit Wirkung zum 01.01.2021 – es wird das arithmetische Mittel des Wärmepreisindex der Monate Oktober 2019 bis September 2020 zu Grunde gelegt).

WP_0 = Basis Wärmepreisindex = 96,27; Stand: 01.01.2021
(Durchschnittswert von Oktober 2019 bis September 2020, Basisjahr 2015 = 100)

I = aktueller Investitionsgüterindex: Der Investitionsgüterindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2 - Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Lange Reihen, „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)“, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten unter der laufenden Nummer 3 (Basisjahr 2015 = 100) zu entnehmen.

(Derzeit sind diese im Internet unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte_inhalt.html#sprg238922 abrufbar).

Die anzusetzenden Investitionsgüterindizes sind jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches die Preisänderung Anwendung findet. Für die Änderung wird das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex der Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie der Monate Januar bis September des Vorjahres herangezogen.

(Beispiel: Preisänderung mit Wirkung zum 01.01.2021 – es wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Oktober 2019 bis September 2020 zu Grunde gelegt).

I_0 = Basis Investitionsgüterindex = 105,49; Stand: 01.01.2021
(Durchschnittswert von Oktober 2019 – September 2020, Basisjahr 2015 = 100)

Berechnungsbeispiel (Stand: 01.01.2021)

$$AP_{\text{Aktuell}} = 6,25 * ((0,4 * 50,57/50,57) + (0,4 * 96,27/96,27) + (0,1 * 105,49/105,49+0,1))$$

$$AP_{\text{Aktuell}} = 6,25 \text{ ct/kWh netto und } 7,44 \text{ ct/kWh brutto}$$

- 2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO_2nat}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO_2nat} = AP_{CO_2nat0} * nEP/nEP_0$$

Darin bedeuten:

AP_{CO_2nat} = neuer nationaler CO₂-Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

AP_{CO_2nat0} = Basis nationaler CO₂-Arbeitspreis, Stand: 01.01.2021, 0,225 ct/kWh netto

nEP = nationaler Emissionshandelspreis

Der nationale Emissionshandelspreis ist § 10 Abs. 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zu entnehmen. Dabei ist dieser jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches die Preisänderung Anwendung findet. Die Werte sind dabei für die Jahre 2021 bis 2025 vom Gesetzgeber vorgegeben, für die Folgejahre werden diese über Auktionen ermittelt.

(Der nationale Emissionshandelspreis für die Jahre 2021 – 2025 können derzeit auf der Internetseite https://www.gesetze-im-internet.de/behg/_10.html aufgerufen werden).

2021 = 25 €/t CO₂

2022 = 30 €/t CO₂

2023 = 35 €/t CO₂

2024 = 45 €/t CO₂

2025 = 55 €/t CO₂

nEP_0 = Basis-nationaler Emissionshandelspreis = 25 €/t CO₂, Stand: 01.01.2021
(nationaler Emissionshandelspreis nach § 10 Abs. 2 BEHG für das Kalenderjahr 2021)

Ab dem 01.01.2026 wird der jeweils geltende Nationale Emissionspreis (nEP) im nationalen Emissionshandel (Versteigerungsverfahren) ohne Festpreise ermittelt. Da bei Vertragsschluss nicht bekannt ist, ob und wie die Zertifikatspreise ab 2026 veröffentlicht werden, werden die Versorgungsbetriebe Bordsesholm dem Kunden bis zum 31.12.2025 mitteilen, welcher veröffentlichte Börsenpreis und welche Zeiträume bzw. welcher Durchschnittswert der veröffentlichten Emissionspreise im nationalen Emissionshandel zur Berechnung des Nationalen Emissionspreises auf Grundlage des BEHG ab dem 01.01.2026 zugrunde gelegt werden. Widerspricht der Kunde dieser Mitteilung, einigen sich die Vertragsparteien nach Treu und Glauben auf einen Börsenpreis zur Ermittlung des Nationalen Emissionspreises. Finden die Parteien keine einvernehmliche Lösung, so gilt der jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr pro Zertifikat und Tonne CO₂ erzielte Durchschnittspreis im nationalen Emissionshandel als geltender Nationaler Emissionspreis für das jeweilige Kalenderjahr.

Berechnung (Stand 01.01.2021):

$$AP_{CO_2nat} = 0,225 * 25/25 = 0,225 \text{ in ct/kWh netto}$$

- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. soll-

ten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.6 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

3. Kostenpauschalen

- 3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	netto / brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	€ 1,20
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	tatsächliche Kosten des Beauftragten
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch inkl. Versand je Rechnung	€ 15,00 / € 17,85
Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)	nach Aufwand
Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV)	
- während der vom FVU veröffentlichten Geschäftszeit	nach Aufwand
- außerhalb der Geschäftszeit des FVU	nach Aufwand
Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung , weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	nach Aufwand

- 3.2 In den in Ziff. 3.1 genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
- 3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.